

B – Was Gerechtigkeit schützt

49. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
Karlsruhe, 23. - 26. November 2023

Antragsteller*in: Kreisverband Berlin-Mitte
Beschlussdatum: 14.10.2023

Änderungsantrag zu EP-G-01

Von Zeile 91 bis 99:

Wir wollen Demokratie und Mitbestimmung am Arbeitsplatz länderübergreifend ausbauen, ~~indem. Dafür wollen wir zum einen~~ die Europäischen Betriebsräte stärken. ~~Bereits seit Jahren fordern, indem wir weiterhin~~ an der Seite der Gewerkschaften, ~~dass~~ die EU-Kommission ~~auffordern,~~ endlich die bestehende Richtlinie zu den Europäischen Betriebsräten ~~überarbeitet zu überarbeiten~~ und Ausnahmeregeln ~~beendet zu beenden~~. ~~Dabei wollen wir die~~ Die Rechtssicherheit, den Rechtszugang und Durchsetzungsmöglichkeiten für Europäische Betriebsräte ~~wollen wir~~ verbessern. Um Schlupflöcher zu schließen, sollen auch Franchise-Unternehmen in die Richtlinie einbezogen werden. Zudem setzen wir uns für eine stärkere Vertretung von Frauen sowie jungen Beschäftigten und Auszubildenden in den Europäischen Betriebsräten ein.

Zum anderen setzen wir uns dafür ein, das Beteiligungsgesetz für die Societas Europaea (SEBG) in Hinblick auf die Vertretung von Arbeitnehmer*innen im Aufsichtsrat zu erneuern. Insbesondere das "Vorher-Nachher-Prinzip" bedarf einer Überarbeitung: bei einer Umwandlung in eine Europäische Aktiengesellschaft darf es nicht mehr zum Einfrieren des bestehenden Mitbestimmungsniveau kommen. Wächst das Unternehmen, muss sich das auch in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates widerspiegeln.

Begründung

Eine Analyse der Hans-Böckler-Stiftung zeigt, dass bei Verhandlungen über die Mitbestimmung im Aufsichtsrat einer neu gegründeten Europäischen Aktiengesellschaft das Vorher-Nachher-Prinzip am häufigsten zur Anwendung kommt. Mit weitreichenden Folgen:

Die Vertretung der Mitarbeiter*innen im Aufsichtsrat kann aufgrund dieser Regelung dauerhaft ausgesetzt werden, wenn das Unternehmen bei der Gründung der SE unter 500 Mitarbeiter*innen hat. Bei 500 bis 1.999 Mitarbeiter*innen bleibt es bei einer Drittelbeteiligung. Und das auch, wenn nach der Gründung der SE das Unternehmen auf über 2.000 Arbeitnehmer*innen anwächst. Die Pflicht auf eine paritätische Besetzung des Aufsichtsrates wird schlussendlich komplett ausgehebelt.

Dass Unternehmen mit europäischem Recht die im deutschen Recht verankerte Mitbestimmung umgehen können, ist nicht hinnehmbar.